



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Zollverwaltung EZV**  
Oberzolldirektion

1. Januar 2015

---

# **Zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate**

## Verwaltungsvorschriften der OZD

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Zugelassene Steuerlager	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Herstellungsbetriebe	4
1.3	Steuerfreilager	4
2	Anforderungen an zugelassene Steuerlager	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Anforderungen an Herstellungsbetriebe	4
2.3	Anforderungen an Steuerfreilager	4
3	Die Betriebsbewilligung	5
3.1	Antrag für die Betriebsbewilligung	5
3.1.1	für Herstellungsbetriebe .....	5
3.1.2	für Steuerfreilager .....	5
3.2	Erteilen der Betriebsbewilligung	5
3.3	Änderung der bewilligten Betriebsverhältnisse	5
3.4	Verzicht auf die Betriebsbewilligung	6
3.5	Entzug der Betriebsbewilligung	6
3.6	Erlöschen der Betriebsbewilligung	6
4	Pflichten des zugelassenen Lagerinhabers	6
4.1	Warenbuchhaltung und Meldepflicht	6
4.1.1	Warenbuchhaltung .....	6
4.1.2	Meldungen .....	7
5	Lagerfirmen	8
6	Aufnahme aus dem steuerrechtlich freien Verkehr	8
6.1	Fehllieferungen	8
6.2	Retouren	8
6.3	Spezialverkehr	8
7	Zulässige Behandlungen von eingeführten Tabakfabrikaten	8
8	Besteuerung	9
8.1	Entstehung der Steuerschuld	9
8.2	Deklarationspflicht	9
9	Beförderung unter Steueraussetzung	9
9.1	Innerschweizerischer Verkehr	9
9.1.1	Formulare .....	9
9.1.2	Beginn des Verfahrens.....	9
9.1.3	Ende des Verfahrens .....	9
9.2	Grenzüberschreitender Verkehr	10
9.2.1	Verfahren .....	10
10	Anderweitige Nutzung des zugelassenen Steuerlagers	10
11	Übergangsbestimmungen	10

### Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AV	Ausführveranlagung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
Bst.	Buchstabe
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	und so weiter (et cetera)
EZA	Einfuhrzollanmeldung
inkl.	inklusive
MWST	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
OZD	Oberzolldirektion
resp.	respektive
TStG	Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung
TStV	Verordnung über die Tabakbesteuerung
ZE	Zugelassener Empfänger
ZV	Zugelassener Versender
Ziff.	Ziffer

## **1 Zugelassene Steuerlager**

### **1.1 Allgemeines**

Als zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate können Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager bewilligt werden. In zugelassenen Steuerlagern können Tabakfabrikate, die in der Schweiz hergestellt bzw. in die Schweiz eingeführt wurden, unter Aussetzung der Tabaksteuer gelagert werden.

### **1.2 Herstellungsbetriebe**

Herstellungsbetriebe sind Betriebe, in denen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet und bewirtschaftet werden.

Als Bewirtschaften gelten namentlich das Lagern, das Entgegennehmen und das Bereitstellen zum Versand.

Zu einem Herstellungsbetrieb gehören insbesondere die Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Bewirtschaftung von Tabakfabrikaten sowie die Lagerplätze für die Vor- und Fertigprodukte.

### **1.3 Steuerfreilager**

Steuerfreilager sind Liegenschaften oder Teile davon, in denen im Handel tätige Personen Tabakfabrikate unter Steueraussetzung bewirtschaften.

Als Bewirtschaften gelten namentlich das Lagern, das Entgegennehmen und das Bereitstellen zum Versand.

## **2 Anforderungen an zugelassene Steuerlager**

### **2.1 Allgemeines**

An zugelassene Steuerlager werden bauliche Anforderungen gestellt. Diese dienen zur Gewährleistung der Steuersicherheit und tangieren die Handels- und Gewerbefreiheit nicht. Je nach Art des zugelassenen Lagers sind die Anforderungen verschieden (Art. 14-15 TStV).

Den Betreibern von Herstellungsbetrieben und Steuerfreilagern kann, bezüglich der Ein- und Ausfuhrzollveranlagung, die Verwendung von bestimmten Zollverfahren vorgeschrieben werden. Für Betreiber, welche keine Genehmigung zur Anwendung solcher Verfahren haben, kann die OZD Ausnahmen vorsehen oder die Bewilligung für das zugelassene Steuerlager erst nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung erteilen.

Die OZD kann im Einzelfall auf gewisse Anforderungen verzichten oder für deren Erfüllung eine kurze Übergangsfrist gewähren, soweit die Steuersicherheit nicht gefährdet ist.

### **2.2 Anforderungen an Herstellungsbetriebe**

Der Herstellungsbetrieb muss so eingerichtet sein, dass der Eingang der Rohmaterialien und Vorprodukte, die Herstellung, die Bearbeitung, die Bewirtschaftung und der Ausgang der Tabakfabrikate lückenlos verfolgt werden kann.

Die OZD legt die technischen Anforderungen im Einzelfall fest. Ein allgemeiner Anforderungskatalog kann nicht erstellt werden, da sich jeder Herstellungsbetrieb ganz unterschiedlich präsentiert.

### **2.3 Anforderungen an Steuerfreilager**

Das Steuerfreilager muss so eingerichtet sein, dass der Eingang, die Bewirtschaftung und der Ausgang der Tabakfabrikate lückenlos verfolgt werden kann.

Steuerfreilager müssen baulich abgegrenzt sein. Die zum Steuerfreilager gehörenden Anlagen sind baulich so einzurichten, dass die unversteuerten Tabakfabrikate von anderen Waren getrennt gelagert werden.

Innerhalb eines Lagerareals können auch nur Teile zum zugelassenen Steuerlager gehören, sofern die Einrichtungen des zugelassenen Steuerlagers, klar abgegrenzt sind. Dagegen gehören Lade- resp. Abladestellen immer zum zugelassenen Lager.

### **3 Die Betriebsbewilligung**

#### **3.1 Antrag für die Betriebsbewilligung**

Die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager ist bei der OZD zu beantragen.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

##### **3.1.1 für Herstellungsbetriebe**

1. Handelsregisterauszug;
2. Betriebsregisterauszug;
3. Beschreibung des Betriebes mit Gesamtplan und schematischer Darstellung der Anlagen;
4. Beschreibung der Herstellungs- oder Bearbeitungsverfahren;
5. Bezeichnung der Rohstoffe, Vorprodukte und der herzustellenden oder zu bearbeitenden Tabakfabrikate;
6. Bezeichnung der Nebenerzeugnisse und Abfälle;
7. Beschreibung der Verfahrensabläufe und Behandlungen der Tabakfabrikate (mit Schemata);
8. Markenportfolio mit Bild getrennt nach Inland/Export in elektronischer Form;
9. Besonderheiten;
10. Weitere Unterlagen auf Verlangen der OZD, wenn es die Verhältnisse erfordern.

##### **3.1.2 für Steuerfreilager**

1. Handelsregisterauszug;
2. Betriebsregisterauszug;
3. Beschreibung des Lagers mit Gesamtplan;
4. Beschreibung der Verfahrensabläufe und Behandlungen der Tabakfabrikate (mit Schemata);
5. Markenportfolio mit Bild in elektronischer Form;
6. Besonderheiten;
7. Weitere Unterlagen auf Verlangen der OZD, wenn es die Verhältnisse erfordern.

#### **3.2 Erteilen der Betriebsbewilligung**

Die OZD erteilt die Bewilligung, einen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerfreilager als zugelassenes Steuerlager zu betreiben. Sie kann bei Räumen, Flächen und Einrichtungen nötigenfalls Vorbehalte anbringen oder diese von der Bewilligung ausschliessen. Die Bewilligung wird in Form einer Verfügung erteilt.

Bei Inbetriebnahme des zugelassenen Steuerlagers erstellt die OZD einen Abnahmebericht, dessen Erhalt bzw. Verbindlichkeit der Betreiber unterschriftlich bestätigt bzw. zur Kenntnis nimmt.

#### **3.3 Änderung der bewilligten Betriebsverhältnisse**

Geplante Änderungen der bewilligten Betriebsverhältnisse sind der OZD unverzüglich zu melden.

Die OZD kann Projektänderungen verlangen, sofern die Steuersicherheit gefährdet ist.

### **3.4 Verzicht auf die Betriebsbewilligung**

Der Verzicht ist der OZD drei Monate im Voraus mitzuteilen. Er wird auf ein Monatsende wirksam.

### **3.5 Entzug der Betriebsbewilligung**

Die OZD entzieht die Bewilligung, wenn

1. die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind; oder
2. der Betreiber des zugelassenen Steuerlagers seinen Verpflichtungen nach dem TStG, der TStV und den Weisungen der OZD nicht mehr nachkommt.

### **3.6 Erlöschen der Betriebsbewilligung**

Die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager erlischt:

1. durch Übertragung des zugelassenen Steuerlagers auf Dritte;
2. durch Auflösung der juristischen Person oder Tod des zugelassenen Lagerinhabers;
3. durch Eröffnung des Konkurses über den zugelassenen Lagerinhaber.

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Bewilligung für ein zugelassenes Steuerlager endet.

## **4 Pflichten des zugelassenen Lagerinhabers**

Die zugelassenen Steuerlager unterstehen der Aufsicht der OZD.

Die Betreiber von zugelassenen Steuerlagern haben eine umfassende, die Lagerbestände und Lagerbewegungen verzeichnende Kontrolle zu führen, deren Bestandteile und Einrichtungen die OZD im Einzelfall bestimmt.

### **4.1 Warenbuchhaltung und Meldepflicht**

#### **4.1.1 Warenbuchhaltung**

Die Bestimmungen über die Warenbuchhaltung richten sich nach Artikel 15 TStG. Jeder zugelassene Lagerinhaber oder die von ihm beauftragte Lagerfirma muss eine Warenbuchhaltung führen. Bei Inbetriebnahme eines zugelassenen Lagers ist diese mit den vorhandenen Beständen zu eröffnen.

Der zugelassene Lagerinhaber oder die beauftragte Lagerfirma muss über alle Vorgänge in der verlangten Form Aufzeichnungen führen. Diese bilden die Grundlage für die Steuererhebung und die Steuerkontrolle.

Dies sind namentlich:

- a. Eingänge;
- b. Ausgänge;
- c. Herstellung;
- d. Verwendung im Lager;
- e. Lagerbestände;
- f. Bestandesdifferenzen.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. für jeden Vorgang das Datum, das Produkt, die Marke und die Menge unter Hinweis auf das Vordokument (Produktionsrapport, Zolldokument, Lieferschein, Warenrechnung, Begleitpapier etc.);
- b. für die Beförderung unsteuerter Tabakfabrikate: die Nummer des Begleitscheins, die Herkunft bzw. die Bestimmung, bei Einfuhr oder Ausfuhr unter Zollüberwachung die Nummer des Zolldokuments (EZA oder AZA).

Die Warenbuchhaltung muss:

- a. mit EDV geführt werden;
- b. nach Reversnummer, Laufnummer, Ansatz und Stückzahl erstellt werden für Waren mit mengenbezogener Bemessungsgrundlage;
- c. nach Reversnummer, Laufnummer, Ansatz und in Kilogramm erstellt werden für Waren mit massebezogener Bemessungsgrundlage;
- d. laufend nachgeführt und am Ende jedes Kalendermonats abgeschlossen werden;
- e. die Warenbewegungen fortlaufend unter Angabe des Datums des tatsächlichen Warenein- und -ausgangs ausweisen;
- f. mit allen dazugehörigen Belegen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Im Abnahmebericht werden im Anhang die einzelnen Musterdokumente eingefügt. Die OZD kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Warenbuchhaltung ohne EDV geführt wird.

#### **4.1.2 Meldungen**

##### **4.1.2.1 Art**

Die zugelassenen Lagerinhaber müssen die monatlichen Ergebnisse (Stichtag letzter Tag im Monat) der Warenbuchhaltung bis zum 8. Tag des Folgemonats melden. Diese beinhalten, vorbehaltlich des Abnahmeberichtes, insbesondere folgende Meldungen:

##### **4.1.2.1.1 Herstellungsbetriebe**

1. Lagerbestand;
2. Liste aller verbrauchsfertig hergestellten Tabakfabrikate, getrennt nach Bestimmung Inland und Export;
3. Liste aller in den steuerrechtlich freien Verkehr (inkl. Details zu betrieblichen Verkaufsstellen, Zigarettenautomaten, Lager für Personalzigaretten, Vertreterlager, steuerpflichtigen Testzigaretten, Umpackungen bei Drittfirmen, etc.) übergeführten Tabakfabrikate, auch wenn diese im gleichen Monat ins zugelassene Lager rücküberführt wurden;
4. Liste der mit Begleitschein versandten/empfangenen Tabakfabrikate mit Angabe der Begleitschein-Nr;
5. Liste der Exporte mit Angabe der AZA-Nr;
6. Liste der eingeführten Tabakfabrikate mit Angabe der EZA-Nr;
7. Liste der in ein zugelassenes Lager rücküberführten Tabakfabrikate gemäss Ziffer 6.1 und 6.3;
8. Liste der Spezialbuchungen gemäss Einzelbewilligung OZD (z.B. "scrapped");
9. Liste der Fehlmengen.

##### **4.1.2.1.2 Steuerfreilager**

1. Lagerbestand;
2. Liste der eingeführten Tabakfabrikate mit Angabe der EZA-Nr;
3. Liste der mit Begleitschein versandten/empfangenen Tabakfabrikate mit Angabe der Begleitschein-Nr;
4. Liste der in den steuerrechtlich freien Verkehr (inkl. Details zu betrieblichen Verkaufsstellen, Zigarettenautomaten, Lager für Personalzigaretten, Vertreterlager, steuerpflichtigen Testzigaretten, Umpackungen bei Drittfirmen, etc.) übergeführten Tabakfabrikate, auch wenn diese im gleichen Monat ins zugelassene Lager rücküberführt wurden;
5. Liste der in ein zugelassenes Lager rücküberführten Tabakfabrikate gemäss Ziffer 6.1 und 6.3;
6. Liste der Fehlmengen.

#### **4.1.2.2 Form**

Die Meldungen müssen:

- a. mit EDV erstellt werden;
- b. separat nach Reversnummer jeweils mit Angabe der Warenbezeichnung, Laufnummer, Stückzahl resp. Eigengewicht und Steuersatz gegliedert sein;
- c. alle Angaben enthalten, die für die Überprüfung der Steuerveranlagung und für die Steueraufsicht erforderlich sind, insbesondere für die Überwachung des Verkehrs mit un versteuerten Tabakfabrikaten und zur Erstellung der Statistiken dienen;
- d. die Angaben über den vorangegangenen Kalendermonat umfassen.

Die OZD kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Meldungen ohne EDV erstellt werden.

### **5 Lagerfirmen**

Lagerfirmen, die im Auftrag und unter der Verantwortung von zugelassenen Lagerinhabern die Aufgaben nach diesen Weisungen wahrnehmen, müssen die Warenbuchhaltungen und Meldungen für jeden zugelassenen Lagerinhaber getrennt erstellen.

## **6 Aufnahme aus dem steuerrechtlich freien Verkehr**

### **6.1 Fehllieferungen**

Es handelt sich hierbei um Tabakfabrikate, die zu einem früheren Zeitpunkt in den freien Verkehr übergeführt wurden und somit versteuert sind und die aus irgendwelchen Gründen (Falschlieferungen, Mängelrügen etc.) ins zugelassene Lager rücküberführt werden.

Eine Entsteuerung ist nur möglich, wenn die Tabakfabrikate innert 30 Tagen seit der Fälligkeit der Steuer in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden. Tabakfabrikate ausserhalb dieser Frist sind wie Retouren zu behandeln (s. Ziffer 6.2).

### **6.2 Retouren**

Tabakfabrikate, die der Betreiber eines zugelassenen Steuerlagers vom Tabakwarenhandel zurücknimmt, haben Anspruch auf Steuerrückerstattung, sofern sie der OZD innert 2 Jahren nach der Entrichtung der Steuer in unveränderter Kleinhandelspackung vorgewiesen und unter deren Kontrolle unbrauchbar gemacht oder für die Wiederverwertung in der Fabrikation hergerichtet werden.

Solche Tabakfabrikate sind bis zur Kontrolle der OZD separat und ausserhalb des Steuerlagers oder in einer vom Steuerlager ausgenommenen Räumlichkeit zu lagern.

Nach der Kontrolle durch die OZD können die Tabakfabrikate entweder unter deren Überwachung vernichtet oder ins Steuerlager übergeführt werden (Wiederverwendung in der Fabrikation).

### **6.3 Spezialverkehr**

Die OZD kann dem zugelassenen Lagerinhaber bewilligen, Spezialverkehre wie beispielsweise Umpackungen von Tabakfabrikaten durch Drittfirmen. Bei deren Wiedereinlagerung sind die Tabakfabrikate zu entsteuern.

## **7 Zulässige Behandlungen von eingeführten Tabakfabrikaten**

Die folgenden Behandlungen sind ohne Bewilligung der Kontrollstelle gestattet:

- Behandlungen, die dem Erhalt der Ware während der Lagerung dienen;
- Besichtigen, Bemustern, Sortieren, Teilen, Aus-, Um-, Bei- und Zusammenpacken sowie Umzeichnen.



Zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate; Verwaltungsvorschriften der OZD

Andere Behandlungen dürfen nur mit Bewilligung der Kontrollstelle vorgenommen werden.

Nicht zulässig sind Behandlungen, die entweder zu einer günstigeren Bemessungsgrundlage führen, als sie für die Tabakfabrikate vor der Behandlung gegolten hätte oder die zu einer Verschleierung oder Täuschung des Erzeugungs- oder Herkunftslandes führen.

## **8 Besteuerung**

### **8.1 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Tabakfabrikate das zugelassene Steuerlager verlassen oder im zugelassenen Lager verwendet werden.

### **8.2 Deklarationspflicht**

Der Betreiber des zugelassenen Steuerlagers hat der OZD bis zum 8. jeden Monats alle Tabakfabrikate zu deklarieren, die im Vormonat:

1. in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden;
2. im Lager verwendet (inkl. Fehlmengen, Mitarbeiterverkauf, Musterabgabe etc.) wurden.

Die Deklaration hat nach Reversnummer getrennt mittels Form. 50.72 (Zigaretten), 50.55 (Zigarren) und 50.65 (Schnitttabak) zu erfolgen.

## **9 Beförderung unter Steueraussetzung**

Eine Beförderung von Tabakfabrikaten unter Steueraussetzung ist nur zwischen zugelassenen Steuerlagern des gleichen Betreibers sowie von der Grenze zum zugelassenen Steuerlager oder von diesem zur Grenze gestattet.

Die Oberzolldirektion kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

### **9.1 Innerschweizerischer Verkehr**

Tabakfabrikate dürfen zwischen Steuerlagern nur mit einem von der OZD anerkannten Begleitdokument unter Steueraussetzung befördert werden.

#### **9.1.1 Formulare**

Als Begleitschein können Handelsdokumente wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine oder Rechnungen verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie die notwendigen Angaben für alle steuerlichen Belange enthalten.

#### **9.1.2 Beginn des Verfahrens**

Das Begleitscheinverfahren beginnt im Zeitpunkt, in dem die Tabakfabrikate das zugelassene Lager verlassen und der Begleitschein vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

#### **9.1.3 Ende des Verfahrens**

Im zugelassenen Steuerlager wird die Einlagerung der Tabakfabrikate auf dem Begleitschein mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt. Der Begleitschein wird archiviert. Der Betreiber hat die Ware gemäss den Angaben im Begleitschein in seiner Warenbuchhaltung zu verbuchen.

Das Begleitscheinverfahren ist im Zeitpunkt beendet, in dem die Ware im zugelassenen Lager eingetroffen ist, deren Eingang auf dem Begleitschein bestätigt und die ganze Menge in der Warenbuchhaltung ordnungsgemäss verbucht worden ist.

Die Empfangsbestätigung ist der Beweis für die Übernahme der Tabakfabrikate. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Empfänger die Steuerpflicht.

Zugelassene Steuerlager für Tabakfabrikate; Verwaltungsvorschriften der OZD

Die Originale der Begleitscheine sind auf Verlangen der OZD zuzustellen.

## **9.2 Grenzüberschreitender Verkehr**

Betreiber von zugelassenen Steuerlagern, welche die Tabakfabrikate im grenzüberschreitenden Verkehr versenden oder empfangen, müssen den Status als zugelassener Empfänger (ZE) und/oder Versender (ZV) besitzen. Die Oberzolldirektion kann in begründeten Einzelfällen davon absehen.

### **9.2.1 Verfahren**

Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Zollgesetzes.

## **10 Anderweitige Nutzung des zugelassenen Steuerlagers**

Räume oder Betriebseinrichtungen dürfen nur mit Einverständnis der OZD für andere als in der Bewilligung aufgeführte Zwecke genutzt oder verwendet werden.

## **11 Übergangsbestimmungen**

Vor der Inbetriebnahme eines Steuerlagers erfolgt eine Inventaraufnahme der versteuerten Tabakfabrikate. Der darauf lastende Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen rückerstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet.

Die Inventaraufnahme erfolgt im Einzelfall nach vorgängiger Weisung der OZD und unter Vorbehalt der Kontrolle durch die OZD.